

Datum des Rundschreibens :02.01.2017
Rundschreiben Nr.: :2017/006

Gegenstand: Mindest- und Höchstlöhne der SGK/Sozialversicherungsanstalt für das Jahr 2017

In §82 Sozialversicherungs- und Allgemeinkrankenversicherungsgesetz Nr. 510 sind die täglichen Verdienstgrenzen festgelegt. Dementsprechend wird die bei der Berechnung der gemäß Gesetz Nr. 5510 einzuziehenden Versicherungsprämien und auszuführenden Zuweisungen zugrunde gelegte untere Tagesverdienstgrenze als ein dreißigstel des Mindestlohnes und die Höchstgrenze als das 6,5 Fache der unteren Grenze des Tagesverdienstes angesetzt.

Dementsprechend werden die für das Jahr 2017 bei der Berechnung der Sozialversicherungsprämie, Arbeitslosenversicherungsprämie und der Sozialversicherungs-Unterstützungsprämie zugrunde zu legenden Mindest- und Höchstgrenzen der Tages- und Monatslöhne in den folgenden Tabellen zu Ihrer Kenntnisnahme aufgeführt:

Periode 01.01.2017 bis 31.12.2017

	Mindestgrenze	Höchstgrenze
Tagesverdienst	59,25 TL	444,38 TL
Monatsverdienst	1.777,50 TL	13.331,40 TL

Hochachtungsvoll,